

Schriften zur Rechtslehre

Heft 27

# Zur Logik der Normen

Von

Dr. Hans Herbert Keuth



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

***Hans Herbert Keuth / Zur Logik der Normen***

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 27**

# Zur Logik der Normen

Von

**Dr. Hans Herbert Keuth**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

Alle Rechte vorbehalten  
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1972 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02693 4

Ein Bild hielt uns gefangen. Und heraus konnten wir nicht, denn es lag in unsrer Sprache, und sie schien es uns nur unerbittlich zu wiederholen.

*Wittgenstein,*

Philosophische Untersuchungen, 115.



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	9
2. Probleme der imperativischen Formulierung der Rechtssätze .....	24
2.1. Die Quelle des Imperativs .....	24
2.2. Der Adressat des Imperativs .....	25
2.3. Zur Anwendung der Rechtssätze erforderliche gültige Schlüsse mit Imperativen .....	31
3. Die Rechtmäßigkeit von Urteilen .....	37
4. Der logische Charakter der eingeschobenen Terme .....	41
5. Symbolisierung eines privatrechtlichen Falles .....	48
6. Konstruktion vollständiger Rechtssätze ohne eingeschobene Terme ..	72
7. Existenz und Wesen subjektiver Rechte .....	81
8. Feststellungs- und Gestaltungsurteile .....	83
9. Rechtsgeschäfte .....	87
9.1. Verfügungsgeschäfte .....	87
9.2. Vollmacht .....	95
9.3. Verpflichtungsgeschäfte .....	98
10. Juristische Personen .....	103
11. Der Staat .....	108
Verzeichnis der in den Kapiteln 5 ff. benutzten Prädikate .....	110
Literatur .....	112





## 1. Einleitung

In der Rechtswissenschaft werden unter den Titeln „Imperativentheorie“ und „das Wesen subjektiver Rechte (der Verträge, des Staates usw.)“ Probleme von hoher praktischer Relevanz diskutiert, wie etwa das Ausmaß der Bindung des Richters an das Gesetz und der Einfluß der hinter einem Rechtsinstitut stehenden Ideen auf die Auslegung konkreter Normen. Weit davon entfernt, nur sprachliche Probleme zum Gegenstand zu haben, leiden die Diskussionen doch unter mangelnder Trennung sprachlicher und sachlicher Probleme und erheblicher Verwirrung im sprachlichen Bereich<sup>1</sup>.

Die Bereinigung der sprachlichen Probleme erlaubt, die verbleibenden sachlichen klarer zu erkennen und besser oder vielleicht auch überhaupt erst zu lösen. Die Lösung der sachlichen Probleme wird dadurch aber keineswegs vorweggenommen. Sicher hängt schon die Möglichkeit, ein Problem zu formulieren und sich seiner bewußt zu werden, von den Eigenschaften der Sprache ab, deren man sich dabei bedient. Aber indem man die Eigenschaften dieser Sprache untersucht, engt man die Möglichkeiten der Lösung nichtsprachlicher Probleme in keinem Fall ein und a fortiori nicht so weit, daß etwa nur eine Lösung übrig bliebe. Die Untersuchung der Sprache kann im Gegenteil ergeben, daß sie aus angebbaren Gründen zur Lösung einer bestimmten Aufgabe nicht geeignet ist. Die Entwicklung einer geeigneten Sprache, die u. U. nur geringfügige Änderungen an einer vorhandenen Sprache erfordert, kann eine neue und relativ zu irgendwelchen als gegeben unterstellten Zielen zweckmäßigere Problemformulierung ermöglichen und dadurch die Zahl der Handlungsalternativen, unter denen man wählen kann, sogar vergrößern.

In dieser Arbeit geht es darum, zwei Aussagen über vergleichsweise bedeutsame Eigenschaften von Rechtsnormen<sup>2</sup> zu prüfen. Die eine be-

---

<sup>1</sup> Einen ersten Überblick geben die Aufsätze von Scheuerle und Tammelo. *Scheuerle*: Das Wesen des Wesens. Studien über das sogenannte Wesensargument im juristischen Begründen. In: Archiv für die civilistische Praxis, 163, 1964, p. 429 - 471. *Tammelo*. Ilmar: Contemporary Developments of the Imperative Theory of Law: a Survey and Appraisal. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) XLIX, 1963, p. 255 - 277. Weiter gehende Beiträge finden sich in: *Engisch*, Karl: Einführung in das juristische Denken, 2. Aufl., Stuttgart 1959. *Kelsen*, Hans: Reine Rechtslehre, 2. Aufl. Wien 1960. *Larenz*, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960. *Ross*, Alf: On Law and Justice, Berkeley & Los Angeles 1959.

<sup>2</sup> „Rechtsnorm“ und „Rechtssatz“ werden in dieser Arbeit synonym gebraucht.

hauptet, daß alle Rechtsnormen sich als an Richter adressierte Imperative formulieren lassen, die andere, daß alle Komplexe unvollständiger Rechtsnormen<sup>3</sup> (z. B. die Normen des Eigentumsrechts), in denen Terme vorkommen, die sich auf subjektive Rechte, Verträge, den Staat usw. beziehen, durch andere mit völlig gleicher Bedeutung, in denen aber weder diese Terme, noch Substitute dafür vorkommen, ersetzt werden können. Die Prüfung der Aussagen besteht in der Reformulierung repräsentativer Beispiele aller wichtigen Typen von Rechtsnormen in Gestalt von an Richter adressierten Imperativen. Die Linguistik hat bisher zu keiner natürlichen Sprache eine vollständige logische Grammatik liefern können. Deshalb gibt es für Umformulierungen oder Übersetzungen, in denen mindestens ein Satz einer natürlichen Sprache vorkommt, keinen Beweis der Richtigkeit. Man kann nur prüfen, ob man die Implikate eines Satzes auch als die seiner Übersetzung und umgekehrt die der Übersetzung als die des Satzes, von dem man ausging, akzeptieren kann. So läßt sich die Übersetzung einer Rechtsnorm prüfen, indem man feststellt, ob die Rechtsnorm und ihre Übersetzung die gleichen richterlichen Entscheidungen vorschreiben. Ist das der Fall, so kann man gegen die Übersetzung nichts einwenden und muß deshalb die Aussage akzeptieren, die Norm lasse sich in der betreffenden Form — hier als Imperativ — reformulieren.

Es ist nicht möglich, jeden einzelnen Satz eines Gesetzes in einen anderen zu übersetzen, auf den die beiden hier zu prüfenden Aussagen zutreffen. Ein solcher Satz ist vielmehr die Übersetzung eines ganzen Komplexes von Sätzen aus mehreren Gesetzestexten. So nennt ein Rechtssatz, der alle Bedingungen des Herausgabeanspruchs gem. § 985 BGB<sup>4</sup> aufzählt, sowohl die verschiedensten zivilrechtlichen, als auch prozeßrechtliche Bedingungen.

Natürlich ist es nicht prinzipiell unmöglich, einen Komplex von Sätzen aus Gesetzestexten direkt in einen vollständigen Rechtssatz zu übersetzen. Es ist aber außerordentlich schwierig. Deshalb werden die Sätze der Gesetzestexte hier zunächst einzeln in eine nach den Regeln der Quantorenlogik aufgebaute künstliche Sprache übersetzt. Auch die Übersetzungen enthalten zunächst noch Terme, die sich auf subjektive Rechte usw. beziehen. (Diese Formulierung ist eine Konzession an den üblichen juristischen Sprachgebrauch. Sie wird noch eingehend zu erörtern sein.) Durch rein logische Umformungen werden diese Terme eliminiert und es entsteht ein vollständiger Rechtssatz, der die Form eines

---

<sup>3</sup> Vollständige Rechtssätze sind Sätze, die alle Bedingungen für das Ergehen eines Urteils nennen und das Urteil für den Fall anordnen, daß die Bedingungen erfüllt sind. Alle anderen Sätze des Gesetzes- oder Gewohnheitsrechts sind unvollständige Rechtssätze. (Terminologie dieser Arbeit)

<sup>4</sup> Anspruch des Eigentümers einer beweglichen Sache gegen deren Besitzer auf ihre Herausgabe.

bedingten Imperativs hat. In den Kapiteln 2, 4, 5 und 6 wird dieses Ergebnis schrittweise angestrebt. Dabei werden gelegentlich die gleichen Probleme nacheinander mit Symbolisierungen von unterschiedlicher Komplexität und damit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit untersucht. Diese Wiederholungen schienen mir zulässig zu sein, weil sie das Verständnis der endgültigen Problemlösung erheblich erleichtern.

Man wird die beiden zu prüfenden Aussagen akzeptieren müssen, wenn die ausgewählten Sätze repräsentativ für alle Rechtssätze sind und weder die Übersetzung noch die logischen Operationen irreparable Fehler enthalten und man außerdem weder die hier angewandte Logik, auf der u. a. die Axiomatisierung der Gesamtmathematik aufgebaut werden kann<sup>5</sup>, noch die für präskriptive Sätze hier zusätzlich eingeführten Regeln, die wegen ihres engen Anwendungsbereichs keinem Beitrag der normlogischen Literatur widersprechen, verwerfen will.

Der verbleibende Teil der Einleitung dient im wesentlichen dazu, die bisherigen Ausführungen zu präzisieren.

Bisher verfügt die Rechtswissenschaft nicht über eine allgemein akzeptierte Definition ihres zentralen Begriffs „Rechtsnorm“, die es erlaubt, Rechtsnormen eindeutig zu identifizieren. Selbst die syntaktische Form der Rechtsnormen ist nicht geklärt. Zumindest nicht jeder grammatisch vollständige Satz des Gesetzes- oder Gewohnheitsrechts<sup>6</sup> ist ein vollständiger Rechtssatz, eine Rechtsnorm<sup>7</sup>. Welches sprachliche Gebilde ein vollständiger Rechtssatz ist, bestimmt sich nicht nach der Oberflächengrammatik der Sätze, sondern nach ihrer logischen Grammatik. Vollständig sind nur solche Rechtssätze, welche sich in die Form eines generellen Konditionalsatzes bringen lassen, dessen Antecedens „Tatbestand“ und dessen Konsequens „Rechtsfolge“ genannt wird. Die Designate der „Tatbestände“, das also, worauf sie sich beziehen, werden „Sachverhalt“, „Lebenssachverhalt“, „Lebenstatbestand“ genannt, die der „Rechtsfolgen“ ebenfalls „Rechtsfolgen“<sup>8</sup>.

Aber nicht jedes Konsequens eines Rechtssatzes, der in die Form eines Konditionalsatzes gebracht wurde, ist eine „Rechtsfolge“. Das liegt nicht nur daran, daß in Konditionalsätzen mit mehreren konjunktiv verknüpft-

---

<sup>5</sup> Bourbaki, N.: *Éléments de mathématique*, Fascicule XVII, *Théorie des ensembles*, chap. 1, *Description de la mathématique formelle*. Paris 1966.

<sup>6</sup> Die Sätze des Gewohnheitsrechts werden von den Gerichten formuliert, die ihre Entscheidungen auf sie stützen. Karl Larenz: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Berlin 1960, S. 146.

<sup>7</sup> Siehe dazu Larenz, a.a.O., S. 160 ff. „Das Ineinandergreifen der Rechtssätze im Gesetz.“

<sup>8</sup> Larenz: a.a.O., S. 160; Karl Engisch: *Einführung in das juristische Denken*, Stuttgart 1959, S. 18. In metasprachlicher Verwendung, also, wenn über das Konsequens eines vollständigen Rechtssatzes, nicht dessen Designatum, gesprochen wird, erhält der Terminus „Rechtsfolge“ hier Anführungszeichen.